

# LEISTUNGSSTIPENDIEN 2010/11

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende** mit **österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländer/innen** und **Staatenlose**. (Siehe Bemerkungen zum „Studienförderungsgesetz“ auf der Rückseite!)

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 2 bis § 5 (Begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 i.d.g.F., enthalten.

## Antragstellung und Verlauf der Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

Die Ausschreibung erfolgt einmal pro Studienjahr im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen und können vom **1.10.2011 – 15.10.2011** in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, Speckbacherstraße 31-33, Innsbruck, eingereicht werden. Vorzulegen ist der aktuelle **Studienerfolgsnachweis vom Studienjahr 2010/11** (erhältlich bei den Service-Points der Medizinischen Universität Innsbruck)!

## BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

### Diplomstudium der Humanmedizin / Zahnmedizin NEU:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2010/11 (01.10.2010 bis 30.09.2011) berücksichtigt werden können!

#### 1. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:

**Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von 1,5 für, darf nicht überschritten werden.**

**und**

**UKM:** Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.  
**SIP 1:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**oder**

**UKM:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.  
**SIP 1:** Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

#### 2. Studienabschnitt Humanmedizin:

**Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von 1,5 für, darf nicht überschritten werden.**

**und**

**SIP 2:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.  
**SIP 3A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

### **3. Studienabschnitt Humanmedizin:**

<b>SIP 4a:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden
<b>SIP 5:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden
<b>EAPs:</b>	Beurteilung von <b>1</b> darf nicht überschritten werden <b>und</b> Beurteilung SIP 5 darf <b>2</b> nicht überschreiten.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

**SIP 4a:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

**SIP 5:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

**EAPs:** Es sind sämtliche Zeugnisse der Pflichtfächer, Wahlfächer I, Wahlfach II sowie das Zeugnis der SIP 5 vorzulegen.

### **2. Studienabschnitt Zahnmedizin:**

**Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von **1,5** für, darf nicht überschritten werden.  
**und**

<b>SIP 2:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden.
<b>SIP 3A:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

### **3. Studienabschnitt Zahnmedizin:**

**Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von **1,5** für, darf nicht überschritten werden.  
**und**

**Kommissionelle Gesamtprüfung:** Beurteilung von **1,5** darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

**Die Gewichtung entspricht dem Studienplan!**

Vorzulegen ist der **aktuelle Studienerfolgsnachweis** (erhältlich bei den Service-Points der Medizinischen Universität Innsbruck)!

**Bitte unbedingt die Informationen auf der zweiten Seite beachten und unterschrieben mit dem Antrag einreichen!**

**Studienförderungsgesetz:**

- § 4** (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.
- (2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung
1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
  2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
- (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

(Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 305/1992 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2008)

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch die/den Vizerektor/in der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Höhe der Stipendien liegt zwischen € 726,72 (= Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester) und max. € 1.500,--. Welchen Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie erhalten eine schriftliche Verständigung nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

**Die Antragsteller werden über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.**

**Auf die Zuerkennung besteht jedoch kein Rechtsanspruch!**

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Datum: .....

Unterschrift des Antragstellers: